

Kartengrundlage: Auszug aus der Karte zum amtlichen Verzeichnis

(nach § 81 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz und § 2 Abs.2 Grundbuchordnung)

Verfahren: Lengerich-Gersten-Handrup Kreis Emsland L 131

Landkreis: Emsland

Gemeinde: Lengerich

Gemarkung: Lengerich

Flur: 55

Maßstab: 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs.4, §19 Abs.1 Nr. 4 Niedersächs. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1995 - Niedersächs. OBl. S. 167)

Antragbuch Nr.: P. 5/1995 (bei Rückfragen bitte anfragen)

Die Planunterlagen entspricht der Karte zum amtlichen Verzeichnis im Flurbereinigungsverfahren Lengerich-Gersten-Handrup Kreis Emsland L 131 und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.03.1995).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland

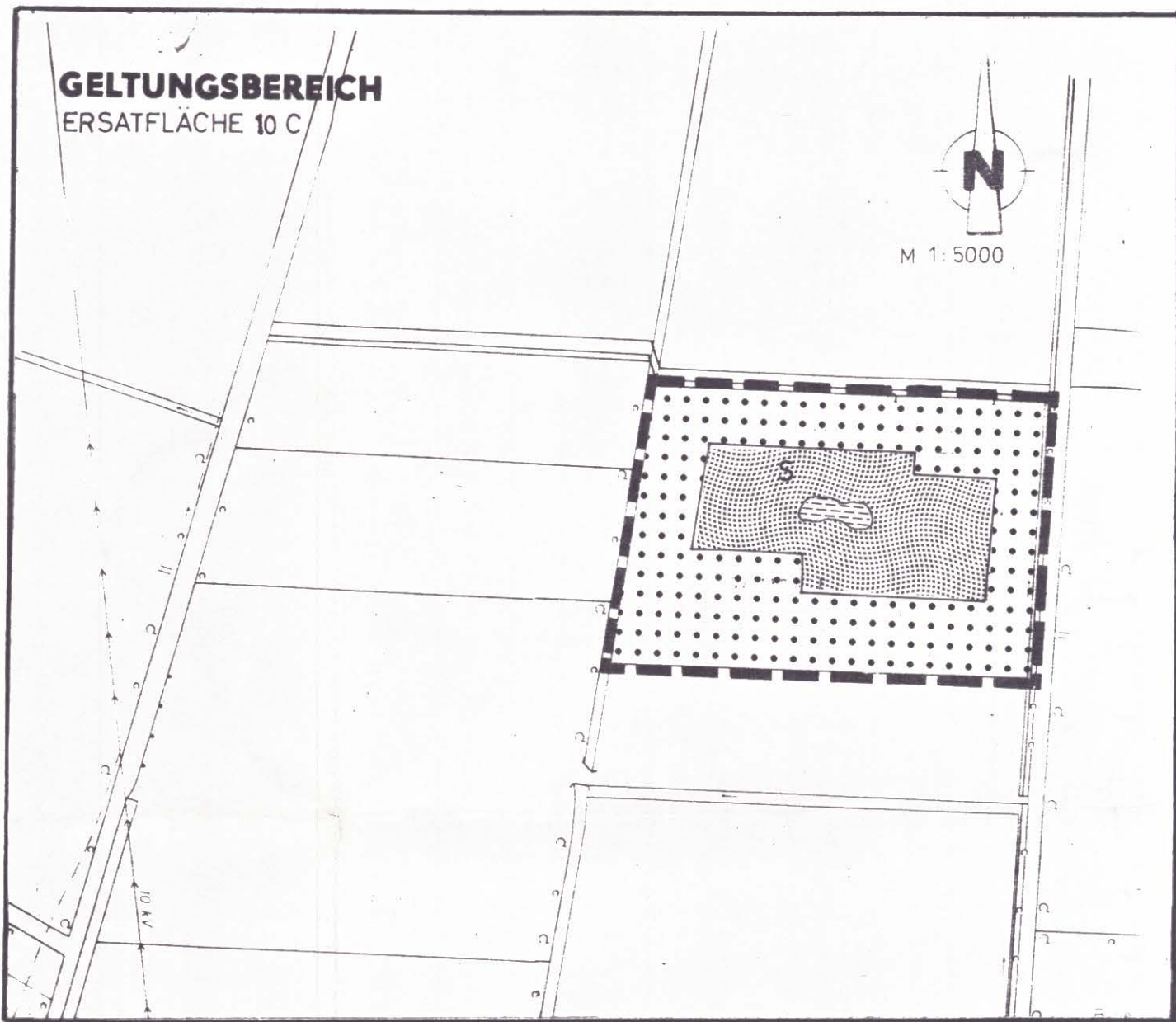
Katasteramt Lingen



Lingen (Ems), den 27.03.1995

Ltd. Vermessungsdirektor

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu nicht abgemerkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreissymbol) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.



PLANZEICHENERLÄUTERUNG
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

13
4
1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTHÖHLE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

BAUGRENZE



ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

BEREICH OHNE ZU- UND ABFAHRT

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

10 KV-ERDKABEL

GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD



FLÄCHEN FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. GEM. § 9 (1) 25 a BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN



ARENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND



FEUCHTBEREICH



SUKZESSIONSFLÄCHE

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 C "GEWERBEGEBIET FOPPENKAMP-ERWEITERUNG III" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 02.03.1995

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- HÖHE DER GEBÄUDE
IN DEN I. GESCH. GE- GEBIETEN DARF DIE MAX. HÖHE DER GEBÄUDE 10,0m GEMESSEN VON O.K. MITTE FERTIGER ERSCHLIESSUNG BIS O.K. DACH MITTE GE- BAUDE NICHT ÜBERSCHREITEN.
AUSGENOMMEN DAVON SIND UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE SCHORNSTEIN- BE- UND ENTLÜFTUNGEN UND TECHNISCHE ANLAGEN WIE FILTER, RÜCKKÜHL- AGGREGATE, KRANBAHNEN ETC.
- IM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES DÜRFEN NUR BETRIEBE ZUGE- LASSEN WERDEN, DIE KEINE GRUNDWASSERGEFÄHRDENDEN STOFFE EINSETZEN, BZW. NUR BETRIEBE, DIE DURCH ENTSPRECHENDE VORKEHRUNGEN EINE GRUNDWASSERGEFÄHRDUNG AUSSCHLIESSEN.
- BEPLANTZUNG
JE 300m² GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST EIN GROSSKRONIGER HEIMISCHER LAUB- BAUM ANZUPFLANZEN.
- PFLANZGEBOT
BEI DER BEPLANTZUNG DER GRÜNFLÄCHEN SIND HEIMISCHE STANDORT- GERECHTE LAUBHÖLZER ZU VERWENDEN. DABEI SIND DIE PFLANZSCHEMEN, PFLANZVORGABEN UND DIE PFLANZLISTE DES GRÜNDUNGSPLANES ZU BERÜCKSICHTIGEN.
- VERSICKERUNG
FÜR DIE VERSICKERUNG DES UNBELASTETEN DACHFLÄCHENWASSERS IST DER BAU VON VERSICKERUNGSMULDEN ODER VERSICKERUNGSSCHÄCHTEN AUF DEM GRUNDSTÜCK VORZUSEHEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE ERSATZFLÄCHE

- AUFFÖRSTUNG MIT AUSBILDUNG EINES WALDSAUMES IN DEN RANDBEREICHEN
- SUKZESSIONSFLÄCHE
- FEUCHTBEREICH; SPEISUNG DURCH REGENWASSER

HINWEISE

GEM. § 9 (8) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 02.03.1995 DARLEGT SIND.

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT IN EINEM GEBIET ZUR SICHERUNG GROSSRÄUMIGER WASSERVORKOMMEN FÜR DIE TRINKWASSER- GEWINNUNG. (SIEHE AUCH TEXTL. FESTSETZUNGEN)

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT:
GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 B FÜR DIESEN GELTUNGSBEREICH AUSSER KRAFT.

HINWEISE

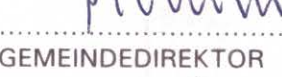
- IM PLANGEBIET BEFINDEN SICH ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN. DER UNTEREN DENKMALPFLEGE DES LANDKREISES EMSLAND IST DAHER RECHTZEITIG JEGLI- CHER EINGRIFF IM BODEN ODER IM ZUG DER BAUMMASSNAHMEN ANZUZEIGEN, DAMIT EINE VORHERIGE BZW. BAUBEGLEITENDE ARCHÄOLOGISCHE BEURTEILUNG MÖGLICH IST. NACH BEGUTACHTUNG UND EVENTUELL NOCH NOTWENDIG WER- DENDE ARCHÄOLOGISCHEN GRABUNGSARBEITEN MUSS DIE FLÄCHE VON DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE GESONDERT FREIGEgeben WERDEN (TEL.: 05831/44103). FUNDE SIND UNVERZUGLICH DER ZUSTÄNDIGEN DENKMAL- SCHUTZBEHÖRDE DER KREIS- ODER GEMEINDEVERWALTUNG ZU MELDEN.
- INNERHALB DER BAUBESCHRÄNKUNGSZONE DÜRFEN KEINE WERBEANLAGEN ERRICHTET WERDEN, HIERVON AUSGENOMMEN IST LEDIGLICH WERBUNG AM ORT DER LEISTUNG, DIE UNBESCHADET BAURECHTLICHER GENEHMIGUNGEN DER ZU- STIMMUNG DES STRASSENBAUASTRÄGERS DER L66 BEDARF.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.11.1995 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 C BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 04.12.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 14.06.1995 BIS 14.06.1995 GEM. § 12 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH, DEN 02.03.1995

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1995 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 C "GEWERBEGEBIET FOPPENKAMP-ERWEITERUNG III" ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 04.12.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 14.06.1995 BIS 14.06.1995 GEM. § 12 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH, DEN 02.03.1995

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1995 DEM GERNÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 C "GEWERBEGEBIET FOPPENKAMP-ERWEITERUNG III" ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 04.12.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 14.06.1995 BIS 14.06.1995 GEM. § 12 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH, DEN 02.03.1995

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 04.12.1995 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 02.03.1995

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigungsverfahren gem. § 9 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 04. Nov. 1995 Az.: 05-00-402-24 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Mappen, den 04. Nov. 1995
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung



NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 30.11.1995 AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.11.1995 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LENGERICH, DEN 06.12.1995

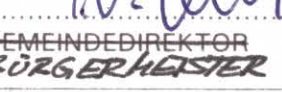
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSAMMENFASSEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 03.12.2006

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 03.12.2006

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 c

"GEWERBEGEBIET FOPPENKAMP - ERWEITERUNG III"

DER GEMEINDE LENGERICH

LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

BEARBEITET:
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTTEBAU - BAULANLAGE
49126 OSNABRÜCK - HILFENBURGEN STR. 16 - TEL. 5101047

BEARBEITET GEÄNDERT
7.5.1990